

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Mülsen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10. Dezember 2001

Vom 10. März 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der geltenden Fassung und den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 1261) in der jeweils geltenden Fassung und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 10. März 2003 die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Änderungen

- (1) § 3 Abs. 1 Pkt. 6 wird gestrichen. Der Pkt. 7 wird Pkt. 6, Pkt. 8 wird Pkt. 7, Pkt. 9 wird Pkt. 8, Pkt. 10 wird Pkt. 9, Pkt. 11 wird Pkt. 10 und Pkt. 12 wird Pkt. 11.

Es wird § 3 ein Absatz 3 ergänzt:

„(3) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.“

- (2) Der § 8 wird teilweise neu geregelt:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.“
2. § 8 Abs. 2: Das Wort „der Gemeinde“ sind durch die Wörter „dem/den Träger der Straßenbaulast“ zu ersetzen.
3. § 8 Abs. 3: Hinter Satz 1 des zweiten Unterabsatzes („Über die endgültige ...“) wird folgender Satz eingeschoben: „Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen.“ Im neuen Satz 3 dieses Unterabsatzes wird das Wort „Gemeinde“ durch „Träger der Straßenbaulast“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 5 wird neu gefasst: „Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.“

(3) Das Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen erhält eine neue Fassung gemäß Anlage.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mülsen, den 10. März 2003

Müller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet*
oder
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Mülsen vom 10. März 2003 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mülsen, dem Mülsengrundkurier Nr. 84 vom 26.03.2003 öffentlich bekannt gemacht.

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
als Anlage der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit	Bemessungsgrundlage Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Woche	0,50 EUR
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und –ständen, Verkaufswagen	m ²	Woche	2,00 EUR
1.3	Rollende Läden	m ²	Tag	2,50 EUR
1.4	Lotterieverkaufsstellen - gewerblich - nichtgewerblich	m ²	Tag	2,00 EUR frei
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	45,00 EUR
2.2	Warenstände	m ²	Monat	2,50 EUR
2.3	Fahrradstände - mit Werbung - ohne Werbung	Stück	Jahr	25,00 EUR frei
2.4	Sonnenschutzdächer	m ²	Jahr	2,50 EUR
2.5	Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	5,00 EUR
2.6	Gerüste	10 m ²	Woche 1. u. 2. Woche ab 3. Woche	2,50 EUR 5,00 EUR
3.	Lagerung			Pro Woche
3.1	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	10 m ²	2. bis 14. Tag ab 15. Tag	2,50 EUR 5,00 EUR
3.2	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten (soweit nicht innerhalb von 3.1 erfasst)	2 m ²	2. bis 14. Tag ab 15. Tag	2,50 EUR 5,00 EUR
3.3	Ablagerungen von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1 erfasst)	2 m ²	2. bis 14. Tag ab 15. Tag	2,50 EUR 5,00 EUR
3.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern - bis 8m ³ - über 8m ³	Stück	2. bis 14. Tag ab 15. Tag 2. bis 14. Tag ab 15. Tag	2,50 EUR 5,00 EUR 4,00 EUR 7,50 EUR
3.5	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	ab 4. Tag	2,50 EUR/Tag

4.	Werbung			
4.1	Werbe- und Informationsveranstaltung (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	Stand	Tag	10,00 EUR
4.2	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln - bis Größe DIN A3 - Größe DIN A2 - Größe DIN A1 - größer als DIN A1	Stück	Monat	2,00 EUR 2,50 EUR 3,00 EUR 4,00 EUR
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	30,00 EUR
4.4	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	2,50 EUR
4.5	Werbeständer	Stück	Woche	2,50 EUR
5.	Andere Nutzung			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassen Fahrzeugen ab 3 Tagen	Fahrzeug	Woche	10,00 EUR
5.2	Vorübergehende Herstellung Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite	Zufahrt	Monat	5,00 EUR
5.3	Die Gebührenmessung und –höhe für Sondernutzung, die nicht ausdrücklich erfasst sind			Richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen
6.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt			5,00 EUR